OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800654/6/HW

Datum:
Linz, 29. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31.07.2025, GZ: BHGM/924070065138/24, wegen Übertretung der GewO 1994 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31.07.2025, GZ: BHGM/924070065138/24, wurde über die Beschwerdeführerin eine Verwaltungsstrafe verhängt. (Straferkenntnis)

I.2. Dieses Straferkenntnis wurde am 06.08.2025 (durch Hinterlegung) zugestellt, der Beginn der Abholfrist war am 06.08.2025. (Zustellnachweis)

I.3. Gegen dieses Straferkenntnis wurde mit E-Mail vom 14.09.2025 eine Beschwerde eingebracht. (E-Mail)

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass auf Basis der im Akt aufliegenden Unterlagen das Straferkenntnis am 06.08.2025 zugestellt wurde, die Beschwerde jedoch erst am 14.09.2025 und somit nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme (binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens) eingeräumt und darauf hingewiesen, dass (mangels Stellungnahme) damit zu rechnen ist, dass die Beschwerde zurückgewiesen wird. Eine Stellungnahme ist nicht erfolgt. (Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich; LVwG-Akt)

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde der Beschwerdeführerin auch mitgeteilt, dass die Beschwerde die Angaben zu enthalten hat, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, sowie, dass die mit E-Mail vom 14.09.2025 eingebrachte Beschwerde diese Angaben nicht enthält. Es wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, diesen Mangel binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu beheben und es wurde darauf hingewiesen, dass mangels fristgerechter Verbesserung damit zu rechnen ist, dass die Beschwerde zurückgewiesen wird. Eine Verbesserung ist nicht erfolgt. (Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich; LVwG-Akt)

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Ausgeführten beruhen. Ergänzend ist auszuführen, dass sich aus dem im Behördenakt befindlichen Zustellnachweis ergibt, dass das Dokument hinterlegt wurde, der Beginn der Abholfrist am 06.08.2025 war und das Dokument mit Übernahmedatum 25.08.2025 ausgefolgt wurde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abzusehen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Angesichts des Inhalts der E-Mail vom 14.09.2025 und unter Berücksichtigung von Punkt 1. des Schreibens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (ON 2 und 4) ist davon auszugehen, dass es sich bei der E-Mail vom 14.09.2025 um eine Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis handelt.

III.2. Die Frist für die Erhebung einer Beschwerde (gegen einen Bescheid) beträgt vier Wochen (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Die Frist beginnt grundsätzlich mit Zustellung des Bescheides (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Das angefochtene Straferkenntnis wurde am 06.08.2025 zugestellt, die Beschwerde wurde jedoch erst am 14.09.2025 und somit nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht, sodass die Beschwerde daher (als verspätet) zurückzuweisen ist (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 25).

III.3. Die Beschwerde hat die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist (§ 9 Abs. 1 VwGVG). In der Beschwerde (E-Mail vom 14.09.2025) fehlen diese Angaben. Eine Verbesserung ist nicht erfolgt (siehe I.5.). Die Beschwerde ist daher (auch aus diesem Grund als unzulässig) zurückzuweisen (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9 Rz 45 und § 28 VwGVG Rz 9).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere ist die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls erfolgt, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger